

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 21 vom 18. September 2013

Der Petitionsausschuss hat am 18. September 2013 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/150

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent beschwert sich anhand eines Beispielsfalls über die Staatsanwaltschaft. Seiner Ansicht nach dürfe die Aussageverweigerung eines Beschuldigten nicht ausreichen, um das Verfahren einzustellen. Wenn jemand Diebesgut besitze und nicht sicher beweisen könne, woher er es habe, sei Anklage zu erheben. Nur so könne Kriminalität entgegengewirkt werden. Zu der Petition liegt eine Vielzahl schriftlicher Unterstützungsunterschriften vor.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wegen des vom Petenten benannten Einbruchs hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren geführt. Letztlich konnten Tatbeteiligte nicht ermittelt werden. Deshalb wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Die Generalstaatsanwaltschaft hat aufgrund der Beschwerde des Petenten die Einstellung des Verfahrens im Rahmen der Dienstaufsicht überprüft. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einstellung zu Recht erfolgt ist. Dies wurde dem Petenten auch mitgeteilt. Auch die Verfahren gegen den Verkäufer auf dem Flohmarkt, bei dem die gestohlenen Gegenstände sichergestellt wurden sowie die Person, bei der er angeblich die Waren gekauft hat, wurden eingestellt. Ihnen konnte nicht nachgewiesen werden, dass sie wussten, dass die Waren aus einem Einbruch stammen. Dies ist jedoch erforderlich für eine Anklageerhebung und eine Verurteilung wegen Hehlerei.

Grundsätzlich kann der Petitionsausschuss den Ärger und das Unverständnis des Petenten sehr gut nachvollziehen. Einbrüche in Wohnungen und Parzellen sind keine Kavaliersdelikte. Deshalb werden auf unterschiedlichen Ebenen seit einiger Zeit verstärkt Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Einbruchsdiebstählen durchgeführt. In einem Rechtsstaat kann jemand wegen einer Straftat aber nur verurteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die oder der Beschuldigte das Delikt begangen hat. Sofern die Täter nicht zu ermitteln sind oder Beschuldigten für die Erfüllung eines Straftatbestands erforderliche subjektive Kenntnisse nicht nachzuweisen sind,

sind die Verfahren im Zweifel zugunsten der Beschuldigten einzustellen. Dies mag für die Betroffenen im Einzelfall schwer zu verstehen sein, wenn die Beschuldigten von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben. Letztlich ist aber auch das Recht, sich nicht selbst zu belasten zu müssen, ein Kernelement des Rechtsstaats, in dem der Grundsatz des fairen Verfahrens gilt.

Eingabe-Nr.: L 18/154

Gegenstand: Berufsbild Sterilisationsfachassistent

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landes Volksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich dafür ein, ein staatlich anerkanntes Berufsbild für das Personal in Gesundheitseinrichtungen, welches für die Aufbereitung von wieder verwendbaren Medizinprodukten verantwortlich ist, einzuführen. Zur Begründung trägt er vor, die Aufbereitung von Medizinprodukten sei ein hoch komplexer Arbeitsbereich, der eine hohe Qualifikation erfordere. Die aus drei Fachlehrgängen bestehende Ausbildung sei nicht ausreichend. Wer nicht zuvor eine staatlich anerkannte Ausbildung, z. B. im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, abgeschlossen habe, gelte trotz absolvierten Fachkundelehrgangs als ungelehrte Kraft und werde so vergütet. Um künftige Hygieneskandale zu vermeiden, sei es erforderlich, ein staatlich anerkanntes Berufsbild einzuführen und eine entsprechende Bezahlung des Fachpersonals zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten darin überein, dass die Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in der Zentralsterilisation eine sehr anspruchsvolle und komplexe Tätigkeit ist. Unter hygienisch-fachlichen Gesichtspunkten muss dafür entsprechend qualifiziertes bzw. ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Dieser Umstand wird derzeit auch in der Entwicklung neuer Gesundheitsfachberufe mit dreijähriger Ausbildung, z. B. zum operationstechnischen Assistenten oder zum Anästhesieassistenten berücksichtigt.

Die deutsche Krankenhausgesellschaft hat sich im letzten Jahr mit der Ausbildung des in der Aufbereitung von Medizinprodukten eingesetzten Personals beschäftigt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die zurzeit angebotenen Fachlehrgänge als ausreichend zu bewerten sind. Sie beruhen auf den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, das für die Richtlinien zur Krankenhaushygiene in Deutschland maßgeblich ist. Dementsprechend kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 18/225

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft eine im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eingezogene Maschine hat vernichten lassen. Er benötige die Maschine für seine selbstständige Tätigkeit. Er habe die Maschinenteile mit eigenen Mitteln finanziert. In dem die zuständige Staatsanwältin auf seine Bitte hin mit der Vernichtung nicht bis zu einer abschließenden Entscheidung des Petitionsausschusses gewartet habe, habe sie böseartig gegen jede Rechtskultur verstoßen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen von Strafverfahren besteht die Möglichkeit, Gegenstände, die durch eine Straftat hervorgebracht wurden, einzuziehen. Bei den Ermittlungen gegen den Petenten bestätigte sich der Verdacht, dass der Petent eine Straftat begangen haben könnte. Wegen der fehlenden Vorbelastungen des Petenten hielt die Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Verfahrens unter Zahlung einer Geldauflage für möglich, sofern der Petent auch der Vernichtung der sichergestellten Maschine zustimmte. Das Amtsgericht hat dieser Verfahrensweise zugestimmt. Daraufhin stellte die zuständige Dezernentin das Verfahren vorläufig ein. Im Anschluss daran versuchte der Verteidiger des Petenten, die Staatsanwaltschaft davon zu überzeugen, dass die Maschine nicht vernichtet werden, sondern dem Petenten zur Verfügung gestellt werden könne. Dies lehnte die Staatsanwaltschaft ab. Letztlich teilte der Verteidiger der zuständigen Staatsanwältin mit, der Petent sei mit der Einziehung und Vernichtung der Maschine einverstanden. Daraufhin wurde das Verfahren endgültig eingestellt und die Vernichtung der Maschine angeordnet.

Der Petitionsausschuss kann in dem Verhalten der zuständigen Staatsanwältin keinen Verstoß gegen ihre Dienstpflichten erkennen. Der Verteidiger hatte Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Vernichtung. Auch wurde ihm insoweit eine Fristverlängerung gewährt. Mit der Einverständniserklärung des Petenten zur Vernichtung der Maschine lagen die für eine außergerichtliche Einziehung notwendigen Voraussetzungen vor, um die Maschine zu vernichten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/151

Gegenstand: Einheitliche Dokumentationspflicht für psychiatrische Einrichtungen

Begründung: Der Petent regt an, eine einheitliche Dokumentationspflicht für psychiatrische Einrichtungen im Land Bremen vorzusehen. Zur Begründung trägt er vor, zwar existierten sporadische Jahresberichte von einzelnen psychiatrischen Einrichtungen. Ihr Inhalt sei jedoch unterschiedlich und lückenhaft. Wesentliche Fakten, die nötig seien, um die Grund- und Menschenrechte der Patienten zu schützen, würden nicht mitgeteilt. So werde beispielsweise das Recht auf körperliche Unversehrtheit durch Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka und medizinische Zwangsbehandlungen verletzt. Auch würden die Freiheitsrechte durch willkürliche Zwangseinweisungen beeinträchtigt. Es bestünden massive Interessenkonflikte zwischen Psychiatrie und Pharmaindustrie.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen der Fachaufsicht über die psychiatrischen Einrichtungen im Land Bremen wurden die Dokumentationsvorgaben für psychiatrische Einrichtungen aktualisiert und einheitlich gestaltet. Dies betrifft auch die Dokumentationsanforderungen an die von den Einrichtungen vorzulegenden Jahresberichte.

Einweisungen gegen den Willen der psychisch kranken Patientinnen und Patienten erfolgen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, nach ärztlicher Begutachtung und richterlicher Anordnung. Deshalb sind die vom Petenten aufgestellten Behauptungen, es erfolgten Grundrechtsverletzungen durch willkürliche Zwangseinweisungen, zurückzuweisen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in zwei Entscheidungen mit der medikamentösen Behandlung gegen den Willen der psychisch kranken Patientinnen und Patienten beschäftigt. Da danach die Regelungen in den Unterbringungs- und Maßregelvollzugsgesetzen der Länder nicht als Rechtsgrundlage für eine medikamentöse Zwangs-

behandlung herangezogen werden können, wird auch in Bremen geprüft, welche Änderungen vorzunehmen sind, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts künftig zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 18/152

Gegenstand: Finanzielle Ausstattung der Gemeinden

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petitionen regt an, dass nach dem Prinzip der Konnexität der Gesetzgeber die Kosten der durch seinen parlamentarischen Akt beschlossenen kommunalen Aufgaben selbst zu tragen hat. Es sollte das Motto gelten: „Wer bestellt, der bezahlt.“ Zur Begründung trägt sie vor, durch die Gesetzgebung des Bundes würden den Städten und Gemeinden immer mehr zusätzliche Aufgaben übertragen, ohne dies mit einem entsprechenden finanziellen Ausgleich zu verbinden. Das führe zu einer weiteren Verschlechterung der Finanzlage der Kommunen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des Grundgesetzes hat im Verhältnis zwischen Bund und den Ländern derjenige, der eine staatliche Aufgabe wahrzunehmen hat, die sich daraus ergebenden Ausgaben zu finanzieren. Damit soll ein Anreiz zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung gesetzt werden. Würde man das System so ändern, wie von der Petentin vorgeschlagen, würde sich das Verhältnis zwischen Bund und Ländern zulasten der Eigenstaatlichkeit der Länder nachhaltig verändern. Wenn der Bund die Umsetzung seiner Gesetze bezahlt, würde dies voraussichtlich mit weitreichenden Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundes einhergehen.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die finanziellen Belastungen teilweise nicht angemessen verteilt sind. In der Verwaltungspraxis werden durch den Bund Aufgaben durch Gesetz auf die Kommunen verlagert bzw. neu auferlegt, ohne eine ausreichende Finanzausstattung sicherzustellen. Die Kostenbelastungen ergeben sich oft nicht nur im Aufgabenvollzug, sondern auch durch die detaillierten Gesetzesaufträge an die Verwaltung. Hier sind die Gestaltungsspielräume der Kommunen zu gering. Die Frage der Finanzausstattung der Gemeinden wird mittlerweile in fast allen Ländern diskutiert. Um nachhaltige Verbesserungen zu erreichen, müsste diese Frage nach Auffassung des Ausschusses im Rahmen der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs berücksichtigt werden. Die Verlagerung von Zuständigkeiten und Entscheidungen auf die kommunale Ebene, kann die erhofften Vorteile nach Auffassung des Petitionsausschusses nur bringen, wenn sie mit einer entsprechenden finanziellen Eigenständigkeit gekoppelt wird.

Eingabe-Nr.: L 18/153

Gegenstand: Vereinfachung des Verfahrens für eine Rundfunkgebührenbefreiung

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, das Verfahren zur Rundfunkgebührenbefreiung für BAföG-Empfänger zu vereinfachen. Die Befreiung erfolge erst, wenn der BAföG-Bewilligungsbescheid eingereicht werde. Er schlägt vor, eine Lösung zu finden, die dem Verfahren bei Empfängern von Arbeitslosengeld II entspricht, die mit ihrem Bewilligungsbescheid automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ erhalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen wird die Forderung des Petenten bereits erfüllt. BaföG-Bescheide enthalten eine sogenannte Drittbescheinigung, die von der GEZ im Rahmen des Verfahrens zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag anerkannt wird.

Dem Umstand, dass der Beitragsbescheid gegebenenfalls mit Verspätung zugeht, kann durch die Möglichkeit eines vorsorglichen Antrags auf Gewährung einer Rundfunkbeitragsbefreiung entgegen gewirkt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/279

Gegenstand: Verlegung in die JVA Bremen

Begründung: Dem Antrag des Petenten auf Verlegung in die JVA Bremen wurde stattgegeben. Dementsprechend hat sich die Petition erledigt.